

Anhang

Ad Numerum XXIV.

Die Evangelische Kauffmannschaft in Cölln betreffend.

Es ist in bemercktem Numero zwar in generalibus, und so wie es vor etlichen Jahren an das ganze Reich gebracht werden sollen / etwas von dem Gewissens-Zwang und Beschränkung des Religions-Exercitii, welchen die Evangelische Kauffmannschaft zu Cölln am Rhein erleidet / gemeldet / doch hauptsächlich das Gravamen politicum, ob es wohl ex odio religionis & persecutionis Zelo als der Römischen Geistlichkeit und ihres Pabsts (welcher seinen Nuntium zu Cölln / und dessen Anwesenheit auch die Evangelische Kauffmannschaft zu ihrem Schaden erfahren hat) Nota characteristica, seinen Ursprung hergenommen / mit mehrern außgeführt worden.

Nachdem aber seithero einige Particularia von dem eigentlichen Gravamine Ecclesiastico, und wie die Evangelische daselbst so wohl in Übung ihres Gottes-Dienstes / als Begrabung ihrer Todten und sonst gekränkert werden / eingeloffen: Als hat man dieselbe dem vorigen nach hinzuthun und zu annectiren um so mehr vor nöthig erachtet / als darauß noch klärer erhellet / daß es nicht bloß durch Commercien-Sachen sey / damit man die Evangelischen zu Cölln drücken und außschaffen wolle / sondern daß man auch andere in die Ecclesiastica einschlagende Dinge brauche / um das odium Religionis an den Tag zu legen / folglich die gar wohl daran seyn / die glauben / daß unter denen Commercien-Sachen keine bloße politische Absicht / sondern Glaubens-Verfolgung verborgen liege.

Es ist eine außgemachte und unwidersprechliche Sache / daß die Evangelische Gemeinde zu Cölln zu Ende des 16ten und biß ad medium des 17ten Seculi etliche 1000. Seelen stark gewesen / welchen nun durch obengedachten Bedruck auf gar wenige reducirt / mit solchen man gern den Garauß spielen wolte / und da gedachte Gemeinde das freye Exercitium privatum ihrer Religion gehabt / auf Reichs- und Deputations-Tagen / auch beynt Magistrat selbst um das Exercitium Religionis publicum angehalten.

Und obwohl zuweilen mit Fiscalischer Inquisition gegen ein- und andern Evangelischen verfahren / auch sonst sie in ihrer Gewissens-Freyheit gestöhret / und ihnen per Edictum zugemuthet werden wollen / Graß vor ihren Thüren zu denen Catholischen Processionen zu streuen; so ist doch solches auf beschehene Repräsentation wieder abgethelt.

Da es nun hier bloß auf das nudum factum Possessionis anni regulativi und zwar quacunq; ejus parte ankommt; so ist zwar solche Possession vor dem bey der Reichs-Deputation zur Gnüge dargethan / und eben dardurch mehrermeldte Evangelische Kauffmannschaft in die Litte der Restituendorum gesetzt worden; dahero es keiner weitem Anführung bedarff; gleichwohl will man zu mehrer Information des Publici hier ein- und andere Specialia beybringen / worauß zu ersehen / daß Evangelici dicto Anno 1624. drey verschiedliche Gemeinden und Prediger in der Stadt Cölln gehabt / welche in gewissen Häusern den Gottes-Dienst verrichtet / ihre Kinder getaufft / das Abendmahl außgetheilet / die Braut-Leuthe copulirt / und alle übrige Actus Parochiales verrichtet / wie sie dann auch eigene Vorsteher und Armen-Meister gehabt.

1.) Ist ein sicherer Birgius / folgendes Prediger der Stadt Lingen in vorgemeldetem Jahr 1624. in Cölln Prediger gewesen.

- 2.) Jngleichen hat im Jahr 1619. biß 1627. dorten als Prediger gestanden Herr Moreau, und nebst demselben Herr Lohr und Schivelberg
- 3.) Neben denen hat einer / Herr Fremond auß Emden / von Anno 1619. biß 1624. im Junio, als welcher Zeit er nach Emden beruffen worden ist / in der Stadt Cöln den Predigers-Dienst verricht.
- 4.) Nicht weniger Herr Jacob Dury, welcher im Septembr. 1624. auß Brabant dorthin beruffen worden ist / daselbsten biß 1626. das Prediger-Amt verwaltet / auch dorten ein vollkommenes Consistorium mit Eltesten und Diaconen versehen / gefunden.

Wann nicht Possessio coram Deputatione gnugsam erwiesen wäre; so würde es an mehr andern Proben nicht ermangeln / und könnte unter andern

- 5.) authentice bescheinigt werden / wie ein sicherer Reformirter Cöllnischer Einwohner / Emund Roß genannt / im Jahr 1624. sein Töchterlein von dem Reformirten Prediger daselbst habe tauffen lassen.
- 6.) Hat auch Herr Dr. Harmen / krafft des Original Attestati der Stadt Brehmen / daß er im Jahr 1624. in Cöln eine Gemeinde funden / und daselbst das Heil. Abendmahl gehalten habe / deponirt.

Allein es würde zu weitläuffig fallen / mit dergleichen Specialibus sich weiter aufzuhalten; indeme sonst durch annoch in gutem Verwahr habende von Jahr zu Jahren abgehaltene Original-Consistorial-Bücher ab Ann. 1571. falls es nöthig [wie nicht ist] zu erweisen wäre / daß die Evangelische Reformirte von gemeldter Zeit an & quidem nullā interruptā serie, also auch im Jahr 1624. ihre Gemeinden und Prediger mit ihren Consistoriis in der Stadt Cöln gehabt / auch in specie in solchem Jahr unterchiedliche mehr von solcher Religion sich bey ihren Predigern haben copuliren und ihre Kinder tauffen lassen / auch viele ansehnliche Collegen dorten von andern aufwärtsigen Gemeinden / in specie in jetzt gemeldetem Jahr erhoben worden seynd.

Kurze Anzeige der Begräbnuß, Beschehrden der Evangelischen in Cöln am Rhein.

Wiewohl es nicht wird verabredet und geläugnet werden können / daß Evangelische vor Alters das Begräbnuß ihrer Verstorbenen in der Stadt Cöln lange Jahre gehabt / auch gerne behalten hätten / wann dabey ruhig und ungeschändet wären belassen worden; so ist doch noch eine weit kumbdarlich und aller Welt notoire Sache / daß gemeldte Evangelische nachdeme propriis expensis sich einen Begräbnuß-Platz außser der Stadt acquirirt / sie gleich denen Catholischen alle Zeit (obgleich ein- und andermahl darin auch von einem Hochweisen Rath eine Indiction vor Alters geschehen) durch die so genannte Brüder Alerianer getragen / und die gewöhnliche Kerzen der Leiche vorgetragen / und also mit gleicher Ehre und ansehnlichem Begleit / auch von denen Catholischen selbst zu ihrer Ruhestatt biß ans Thor bealeitet und darin ruhig gelassen worden / biß daß vor einigen Jahren ein Hochweiser Rath die Anzahl des Comitats / auf zwanzig Paar nur / regulirt / und damit den Anfang der Disparität mit denen Catholischen gemacht / welchem sich hart zu widersetzen / man auß tragendem Respect für seine gebietende Obrigkeit angethan / unterdessen aber manchmahl / bey Absterben eines und anderen / welcher von starker Freundschaft / genöthiget gewesen / um Vermehrung des Comitats anzuhalten / welches dann endlich wohl vor einige wenige Paar / jedoch mehrest nicht / auf verlangende zulängliche Anzahl / und zwar mit Restriktion, daß man davor was ins Armen-Haus geben solle / zugestanden; Ob man nun sich des letzteren um des so weniger beschweren wollen / weil man es als ein Liebes-Werk (wozu man sich jederzeit geneigt bezeigt) angesehen; so ist doch auß dieser Disparität den

nen Evangelischen eine Kleinachtung von Catholischen offenbarlich dadurch ange-
 woxsen / wie dann auch darauß entstanden / daß im Jahr . . . der Päbſtliche
 Nuntius denen bemeldten Brüdern Alerianern (die ſonſten niemahlen vor Ordens-
 G. iſtlichen erkandt worden / ſondern allezeit unterm Gebiech eines Hoch-Weiſen
 Rathſ geſtanden) interdicit / hinführo unfere Leichen nach ihrem Ruhe-Platz zu
 tragen / deßfalls man ſich dann mit unterthäniger Supplic zu einem Hoch-Weiſen
 Rath gewendet / und um Remedur flehentlich gebetten ; man hat aber darauf kei-
 ne Antwort / weniger einigen Troſt erhalten. Wie man auch Anno 1711. den 26.
 Octobris bey Absterben eines Niederländiſchen Reformirten Schiffers nochmahlen per
 Supplicam einkommen / ſo iſt zu unſerer gröſſten Beſtürkung die Registratur (wie
 Beilage ſub Lit. A. zeigt) herauskommen / darinn die Beerdigung des Schiffers Lit. A.
 auf einer Karrichen pro hac vice & citra ulla conſequentiam erlaubet wird ;
 Wie nun Evangelischen hierdurch noch mehrere Beſchimpfung begegnet / hat man
 nicht nachgelaffen / ferner anzufehen / worauf dann Anno 1712. den 17. Febr. laut
 Beilage ſub Lit. B. die Verordnung zwar geſchehen / daß 12. Männer anfäng- Lit. B.
 lich ſollen außſehen / mit ſchwarzen Mänteln beſorget / und zum tragen der Tod-
 ten auß St. Petri Kirſpel angeordnet werden / wie man aber von denen dazu ver-
 ordneten Herren Commiſſariis verſtanden / daß man auß dieſem beneynten Kirſpel
 auch die geringſte Leuthe benennen / die Koſten wegen der Mäntel 2c. denen Evange-
 liſchen aufbürden / die anſchaffende Mäntel und Trauer dieſer Männer aber in ge-
 meldtem Kirſpel in eigenem Verwahr nehmen wollen ; hat man ſolches anzuneh-
 men um deſto mehr billiges Bedencken getragen / da man 1^{mo} nicht wiſſen können /
 ob man nach angelegten Unkoſten bey dieſer Ordnung bleiben möchte / indeme die Worte
 jedoch ohne Conſequez hieran einigen Zweifel geben / 2^{do} andere Schwä-
 rigkeiten zu geſchweigen / die Begräbnuß-Koſten dadurch merklich vergrößert wor-
 den ſeyn / hat man also mit ſuppliciren angehalten / darauf zwar auch beſagte Be- Lit. C.
 lag ſub Lit. C. der Befehl von einem Hoch-Weiſen Rath an beſagte Alerianer ergan-
 gen / daß ſie die Evangelische in dieſiger Stadt absterbende NB. gleich von Alters
 bräuchlich geweſen / also auch fürderſihin zur Stadt-Pforte hinauß zur Begräbnuß
 tragen ſollen / welcher Befehl auch ſo viel gefruchtet / daß beſagte Alerianer wiederum
 eine Reiche getragen / nach wiederholter Interdiction des Päbſtlichen Nuntii aber ſich
 deſſen ferner geweigert.

Beſo geſtaltten Sachen hätte man gehoffet / ein Hoch-Weiſer Rath wür-
 de eine nähere reputirliche Verordnung hierinn gemacht haben / man iſt aber
 gang Troſt loß gelassen / und ad Filcum , um von demſelben jedesmahl modum
 Sepulcræ zu begehren / verwieſen worden / deßwegen Evangelische bey deren Be-
 gräbnüſſen vom gemeinen Volk viele höchſt-empfindliche Schmähungen haben er-
 dulden müſſen / und daher gendthiget worden / ſich auf eigene Koſten einen beque-
 men und etwas reputirlichen Reich-Wagen anzuschaffen / worauf / ſo viel uns wiſ-
 ſend / von einem Hoch-Weiſen Rath keine Einwendung geſchehen / derowegen uns
 auch damit gerne befriedigen würden / wann hierdurch die Beſchimpfungen / ſo denen
 Evangelischen bey dieſer Gelegenheit vor und nach vorkommen / damit ceſſiren wol-
 ten / da aber über der Limitation der Anzahl des Comitats / von denen Herren Parochial-
 patoren die Vortragung der Kerzen (wie vor Alters bräuchlich geweſen) auch geweig-
 gert wird / ohngeachtet man die Gebühr wie vorhin dafür zahlen muß / wird dadurch
 dem gemeinen Mann zur Kleinachtung und Schmähung Anlaß gegeben / worü-
 ber Evangelische ſich billigt zu beſchweren groſſe Urfach haben / und um Comparität
 mit ihren Nachbarn / wie von Alters geweſen / annoch ſeuffzen.

Beylagen.

Lit. A.

Lunæ den 26. Octobris 1711.

Auf unterm Nahmen sämtlicher hiesiger Evangelischer Religions - Verwandten fürkommen, und abgelesenes unterthäniges / gehorsames Suppliciren / ist denselben einwendig gemeldten Todts verbliehenen Schiffern / auff einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam zur Stadt hinauß zu führen erlaubt / und zu dessen Begleitung an hiesige Stadt - Pfort etwa zwey Unter - Officier mitzugeben / dem Oberst - Lieutenant d'Aubigni Commission ertheilt worden / *rc.*

P. W. Tils, Dr.

Lit. B.

Mercurii den 17. Febr, 1712.

Aes wegen der Religionsen Begräbnis / und daß man wegen der an die Alexianer - Brüder vom Päbtllichen Herrn Nuntio ergangener angemessener Inhibition, wenigst Interims - weise / auf einen anderen Modum bedacht seyn müste / Anregung geschehen / ist zu deren Hintragung / jedoch ohne Consequenz, anfänglich zwölff starke Männer auß der Pfarz S. Petri zu wöhlen / und zu überlegen / wie diese mit schwarzen Mänteln versehen / fort unter derselben bey Tragung obgedachter Todten - Leichen eine gute Ordnung veranstaltet werden möge / und ab der Verrichtung zu referiren / Herr Stümmeister von Zabach und Herr Syndico Dulman als Kirchmeister in gedachter Pfarz St. Petri Commission ertheilt.

P. W. Tils, Dr.

Lit. C.

Veneris den 2. Decembr, 1712.

Auf Einwendig benahmter / Nahmens sämtlicher Evangelischer Religions - Verwandten Supplicirender / fürbracht - und abgelesene unterthänige Remonstration, Supplication und Bitt / hat ein Hochweiser Rath hiesigen Alexianer - Brüdern / gestalten von erwehnten Evangelischen in hiesiger Stadt Alts - sterbende / gleich vor Alters bräuchlich gewesen / also auch fürdersihin / zur Stadt - Pforten hinauß zur Begrädnus zu tragen anbesohlen.

Vörsätzlicher gewaltsamer Fried - Bruch mit Raub - und Plünderung / welcher durch eine Catholische Rotte auß der Stadt Cölln / in dem nahe dabey gelegenen Jülichischen Dorff Frechen an denen dasigen Reformirten wegen erbauenden Kirchen und Pfarr - Hauses Anno 1716, ohngestrafft verübt worden.

Nach denen vielen geklagten Thätlichkeiten der Römisch - Catholischen Geistlichkeit / sonderlich des unter der weltlichen Obrigkeit nicht stehenden und also ex impunitate talium delictorum gang frechen und von denen Superioren gesteyfften niederen Cleri ist seither dem Westphälischen Frieden nicht die geringste / welche am 1. Septembr. 1716. zu Frechen / im Jülichischen / nahe bey Cölln am Rhein / auß seibtdiger Reichs - Stadt / und also in frembdem Gebiet / durch eine fundbarlich von R. C. Geistlichkeit angeführte böse Rotte von so genannten Studenten und andern losen Gesindel gegen die Evangelisch - Reformirte Gemeinde und Pfarrer zu gedachtem Frechen / wegen eines gang wohl berechtigten und von des Orts Obrigkeit selbst approbirten Kirchen - und Pfarr - Haus - Baues verübt worden.

Die sub Lit. A. beyliegende ad Corpus Evangelicorum erlassene Memorialia und Adjuncta geben den höchst straffbaren Fried - Bruch mit allen Recht enormen Umständen gnußsam zu erkennen / daß man denken solte / es würde eine solche nicht leicht von wilden und barbarischen Leuten erkähnt oder ohngeahndet gelassene Grausamkeit in einem mit so guten Gesägen und Ordnungen versehenen Römischen Reiche außs höchste seyn bestrafft und so gerochen worden / daß andere sich hinkünftig daran zu spiegeln und zu dergleichen nicht weiter sich gelusten zu lassen hätten.

Allein daß gar nichts geahndet / noch gestrafft / auch sonst kein ander Rehr und Wandel gemacht worden / als daß einige wenige geraubte Baarschaften und Mobilien dem Reformirten Pfarrer von denen Capucinern und andern Persohnen in Cölln wieder außgeantwortet worden / ist auß denen gedachten Beylagen zu ersehen.

Da nun eine solche Rotte von 60. bis 70. Mann in grosser Anzahl in die Stadt auß Cölln mit vielem Raub und Spoliis quasi re bene gesta selbigen Nachmittags zurük fevret / und ein jeder / so viel er dessen mitgeschleppt / öffentlich hinein bringet / und hin und wider ablegt : So ist nicht möglich / daß der Magistrat zu Cölln / wenn er nur gewolt / und nicht geßüßentlich zurük gehalten / wenigstens die Rädelsführer hätte beym Kopffe kriegen / und die gar wohl bekante / und von denen / welche die Sachen empfangen / leicht zu erfragen gewesene Friedbrecher erforschen können : allein das mußte und konnte nicht seyn / obgleich von so hohen Orten Instanz geschehen / auch Thur - Pfälzischer Seits einige Anregung zu thun befohlen worden.

So bald der Niedere - Clerus implicirt / so strecket sich alle Nachfrage : Ob wahr gewesen / daß in einem ohnweit bey Frechen gelegenen Closter / auß der Kermeh beschloffen worden / die Studenten von Cölln außzubieten / und es auß Thor anschlagen zu lassen : Ob wahr / daß in dem Minoriten - Closter Umgang Lateinische Brieffger anaebesttet / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen außgestreuet / Inbalts : daß sich alle und jede auß Liebe zur Römisch - Catholischen Religion des Mittags um euff Uhr an dem Hanen - Thor einfinden / und zu Niederreißung der Reformirten Kirchen zu Frechen. helfen solten.

Wenigstens / wenn diß alles / als nicht allerdings beschienen / angesehen werden wollen / so ist doch einmahl klar und offenbar / und die Beylage der mit angeschlossenen Facti Speciei sub Lit. A. bewähret es / daß der Römisch - Catholische Pfarrer zu Frechen / Henricus Wolff, unterm 21. April. 1716. von sich geschrieben : daß Reformati, wenn sie mit dem wohlberechtigten Bau fortführen / NB. Die gewaltige Demolition gewärtigen solten / und solches schreibet er / geschehen auß Befehl NB. der Obrigkeit / so denn wohl die Geistliche gewesen seyn muß / weil die Weltliche nicht gegen den Kirchen - Bau gewesen.

Dieser Römisch - Catholische Pfarrer ist nicht einmahl zur Rede gestellet / und wird zu bedencken gegeben / wenn diß von Evangelischen gegen Catholische geschehen / was für

für Lermen und Geschrey davon gemacht seyn würde / welche arme unter Catholischer Herrschaft wohnende Evangelische / sich also der Wuth und Raserey des nichts als ihre Aufrottung suchenden Cleri gänglich exponiret sehen / und man daher wohl fragen möchte : Heißt das ein durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ bestättigter Religions-Friede ?

Beylagen.

Lit. A.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs - Tag Bevollmächtigte hehliche Räte / Botschafften und Gesandte / w.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Best und Hochgelehrte /

Enädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

LS mag unter die gröfste und heftigste Gewaltthaten und attentata im Reichs-Religions-Wesen / nachdem in Anno 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden / und deshalb von einem Land ins andere unternommenen Friedbrüchigen Excursionen / vor allem billigt mitgerechnet werden / deren sich eine kundbarlich von Catholischer Geistlichkeit angeführte böse Rotte von Studenten / und anderem losen Gesindel in der Reichs - Stadt Eöln am Rhein am 1. Sept. 1716. auf das freche unterfangen / daß sie selbigen dato Vormittags / als angestellte Instrumenta, nachdem dazu durch öffentliche Affixiones publicirten gottlosen Vorhabens und geschene Versammlung / nach dem ohnweit der Stadt Eöln im Jülichischen gelegenen Dorff Frechen abgangen / dabey anlangende sich in einem Troup wieder zusammen rothiret / und darauf gewaffneter Hand in selbiges mit größstem Geschrey / Ungeflüm und Schießen eingefallen / und als die ärgste Feinde / ja als wie wilde barbarische Leuthe / denen man Zügel und Zaum dazu freygegeben / allein der Reformirten / insbesonder des Prediger Heilmanns Wohn-Behausung / die wieder aufbauende Reformirte Kirche / und den Orth / wo man ad interim den Gottes - Dienst verrichtet / mit solcher Grausamkeit attackiret / anbey mit möglicher Kirchen - Destruction, Rauben und Plündern / ohne alle geschene Begegnung und in-gehauset / daß die geringe Reformirte Gemeine und fast jederman zu Frechen nichts anders gedencken mögen / als daß man nunmehr mit ihnen / nach denen einige Zeit herodenselben zugefügten harten Drangsaalen und Beschwerden / auch sonst öffentlich geschene Dräuungen / zu Demolition der neu - aufbauenden Reformirten Kirchen den Garans machen / und sie völlig unter die Füße treten wolte ; jedennoch sich dasmahl diese angeführte und dahin geschickte böse Rotte mit der ganz frey außgeübten publicquen Gewalt und Schand - That in soweit begnüget / mit vielen Raub und Spolis quali re bene gesta, selbigen Tages Nachmittags in grosser Anzahl auf Eöln zurück gefehrt / und also ein jeder / so viel er dessen mit sich geschleppt / öffentlich herein gebracht / und hin und wieder abgelegt.

Ob nun gleich denen Læis, wegen sothanen wirklich erlittenen Schadens / offenbaren Schimpffs und Spotts / die designirte Rechts-billige Satisfaction und Indemnification so fort gebüret / und dazu Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / als Landes - auch Schutz- und Schirm - Herrn / dergleichen der Herz von Arzen / als Unter - Herz zu Frechen / wie auch die Reichs - Stadt Eöln / in aller Güte darum vielfältig und inständigst belanget worden / also / daß selbige ein- und andern Orths billigt obnaufgestellt erfolgen sollen / bevorab da Ihro Königl. Majestät in Preussen so wohl selbst / als durch Dero Ministre und Bediente / darum allen nöthigen Orths sehr inkiren lassen / ohne aber daß diese so hart beleidigte Reformirte Gemeinde zu Frechen und deren völlig beraubter und spoliirter Prediger Heilmann bis anhero dazu gelangen können.

Dannhero auch Synodus Generalis der Eley - und Märckischen / auch Jülich - und Bergischen Landen in hac quasi causa communi Evangelicorum in specie wegen dieser unter sie mit - forirenden Reformirten Gemeinde zu Frechen endlich genöthiget worden / solche

solche offenbare und herbe Religions - Bedrängnuß allbereit Anno 1717. bey dem Corpore Evangelico zu Regensburg/ laut der hiebey angefügten Anlage sub Lit. A. und deren sieben Adjunctis anzubringen / diese Reformirte Gemeine zu Frechen / samt deren absonderlich spöchlichen Prediger Heilman aber solches hiemit nachmahlen in allerunterthänigsten Remonstracion und Petito de meliori reiteriren wollen / damit ihnen nunmehr bey jetzigen Conjunctionen / da die Evangelische an vielen Reichs - Orten durch böshaffte gewöhnliche Anstiftung von einigen des Catholischen Cleri , laut dieses barbarischen Exempels / auf das heftigste bedrückt und beleidiget werden / und dawider einige hülfliche Hand à Corpore Evangelico gezeigt wird/ auch zu ihrer angesuchten reellen hinlänglichen Satisfaction und Indemnificacion verhoffen werden möge; Die wir ersterben

Lit. A.
cum Ad-
junctis.

Erw. Erw. Excellencien / Hoch = Edelgebohrnen / 2c.

Cleve den 19. Martii
1720.

(L.S.)

Untertänig = demüthige Praeses und Moderato-
res Synodi Generalis der vereinigten Lan-
den / Cleve / Jülich / Berge und Marck /
und in deren Nahmen

Johann Daniel Mann / Syn. Generalis
h. t. Praes & V. D. M. in Cleve.

Lit. Aa.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten
und Stände bey gegenwärtigem Reichs = Tag Bevollmächtigte hochan-
sehliche Räte / Botschafften und Gesandte 2c.

Hochwürdig / Hoch = und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch = Edelgebohrne
Hoch = Edle / Gestrenge / Best und Hoch = Gelehrte /

Gnädig = auch Hoch = und Vielgeehrte Herren.

Es ist nicht allein eine Reichs = und Crantz = ja aller Welt bekandte und in denen 5ten und 7ten Articulen des Westphälischen Friedens = Schlußes / auch sonst Pacificationibus Religions unumstößlich befestigte Sache / daß jederman bey seinem wohlberbrachten Religions = Exercitio , derer dreyen im Reich aufgenommnen Religionen / zu schüßen und zu handhaben / und bey Vermeidung schwärer Abndung und Straffe / auch aller gebührenden Satisfaction nicht zu turbiren / vielweniger mit einiger ohnedem höchst = verbotenen thätlichen Handlungen zu beleidigen sey;

Sondern es ist auch darinn ausdrücklich enthalten / daß die / wegen des Religions = Wesens und deren differenten Religions = Parteyen und Interessenten aufgerichtete besondere Vergleiche / also geachtet / auch kräftig und bündig gehalten werden sollen / als wenn solche denen publicis pacificationibus von Wort zu Wort inserirt und angefüget wären.

Da nun derartichen Reichs = Bekandte Religions = Vergleiche zwischen Chur = Brandenburg und Pfalz = Neuburg in denen Jahren 1672. und 1673. wegen denen Religions = Vergleichen und deren Stabilirung in denen Jülich = Cleve = Berg = und Märckischen Landen / wie selbige vorhin bereits gewesen / vor jeso seyn / und auf alle künftige Zeit bleiben solten / und

Insbesonder wegen der ohnweit Eölln / im Jülich = schen gelegenen Reformirten Kirchen und Gemeine zu Frechen / und derselben Publico Exercitio Religionis Reformatae verordnet worden / daß selbige bey ihrem obgemeldten hergebrachten Exercitio in Schulen / Güttern / Renten / Einkommen und allen Annexis ferner ruhig belassen werden solle / besage hierneben gehenden Extractus berührter Religions = Recessen Art. VI. §. 1. & 2. Art. VIII. §. 1. & Art. X. §. 3. sub Num. 1.

Wie greßlich aber so wohl Geist = als Weltliche zu Frechen / und eine auß Studenten und allerhand losen Gesindel bestehende Rotte auß der Stadt Eölln wider all solche heilsame

Num. 1.

Statuta gefrevelt / da sie Raub - Plünder - und Mord - süchtig sich an die zufolge obgemeldten Reccessen wieder erbauete und renovirte Kirche / auch an das interim zu Verrichtung des Gottes - Dienstes gebrauchte alte Gebäu und endlich des Predigers Haus gemacht / und alles zu verderben getrachtet / führet des mehrern beygehende Species Facti sub Num. 2. mit sich ;

Darauf auch klar zu ersehen / wie der dortige Römisch - Catholische Pastor , Henricus Wolff , allbereit lange zuvor / auf vorgeschützten Befehl seiner geistlichen Obrigkeit / (welchem doch in diesen Dingen nicht die geringste Judicatur zukam) eine gewaltige Demolition gedrauet / die dann auch so grausam außzuführen / und mit einer so entseßlichen Räuberey und Plünderung begleitet worden / daß solche eine horrende That / Turbation und Spolium fast nicht ihres gleichen unter denen allerwiddesten und unmenschlichsten Böskern gehabt.

Welche geraubte Sachen von der auß der Stadt Cölln aufgelauffenen Rotte und Spolianten mit sich zurück auf Cölln geschleppt / und an ein und anderen Orth abgelegt worden.

Dieses alles hat die Chur - Pfälzische Administrations - Regierung dahin bewogen / daß selbige unterm 4ten Sept. 1716. ein Schreiben an die Stadt Cölln abgelaßen / worinnen wolgedachte hochlöbliche Regierung diese gräßliche und harte Gewalt - That zu wollen rescentiren sich vernehmen lassen / des Ends auch geziemend den Magistrat zu Cölln ersucht / daß die sich in der Stadt Cölln befindende Delinquentes und Complicen / so weit es noch nicht geschehen / arrestirt und aufgeliefert werden möchten ;

Gestalt dann auch diese Chur - Pfälzische Regierung / um dieses deßo eherder werckstellig zu machen / unterm 10. Sept. 1716. an die Bögte zu Berchheim und Frechen geschrieben / diese Inhaftirung und Extradition derer Delinquenten zu urgiren / selbige zu übernehmen / und ad locum Commissi delicti , bis zu fernerer Verordnung hinzusetzen / worauf auch obberührte Administrations - Regierung / unterm Dato Düsseldorf den 19. Sept. 1716. pressiret.

Es hat aber der Magistrat der Stadt Cölln sich der Extradition derer frevelhaften Delinquenten entziehen wollen / vorgebende / ob hätte er sein Devoir allbereit hiebey erzeiget / und vermeinte also dadurch vom übrigen befreuet zu seyn.

Als aber so wohl durch hochlöbliche Königl. Regierung zu Cleve / als auch anderwärts her / vornemlich auch vom Synodo Generali Ihrer Königl. Majestät in Preussen des mehrern berichtet worden / wie der Reformirten Gemeine zu Frechen so wenig Satisfaction widerfahren / daß selbst eclaire / daß eine abermahlige und zwar viel heftigere That - handlung gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen obhanden sey ; so haben Ihre Königl. Majestät unterm 6. Febr. 1717. an die Administrations - Regierung zu Düsseldorf nachdrücklich geschrieben / und die Sicherstellung der Frechener Gemeine gewärtigen wollen ;

Worauf auch die Administrations - Regierung mit einem außführlichen Antwortschreiben unterm Dato Düsseldorf den 19. Febr. 1717. / daß sie an ihrer Obliegenheit bey diesem Werk nichts hätten erwinden lassen / bey Ihre Königl. Majestät eingekommen ;

Auch ferner eodem dato ein Mandatum an die Chur - Pfälzische Bögte zu Berchheim und Frechen erlassen / um dergleichen fernere Gewaltthaten gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen zu verhüten und abzuwehren ;

Mitbin unter eben demselbigen Dato vom Magistrat zu Cölln die Extradition einiger über dieses Factum und die auf Cölln zurück gekommene Delinquenten abgehaltenen Protocolen angefohlen.

Nachdem nun der Königlich - Preussische Rath und Resident von Dietz vielfältige so schrift - als mündliche Erinnerungen und Instanz allen dienslichen Orths zu eines und andern Satisfaction - Erfolg / auch zu künftiger Sicherheit derer Frechener gethan / aber nichts weiteres / als obangeführt / außgewürcket werden mögen ; so hat selbiger endlich nöthig gefunden ; Insonderheit um vorerst / noch die angegebene etwählig / doch sehr geringe Effekten auß dem in Cölln zurück gebrachten Spolio zu salviren / und denen Spoliatis wieder zu Händen zu stellen / unterm 8. Martii ein Memoriale bey dem Magistrat zu Cölln einzugeben ;

Worauf dann der Magistratus eine Antwort und Declaration unterm 2. April. 1717. ertheilet / welcher man sich dann dahin vorerst bedienet / unter deren Production das wenige so von dem Raub ersündlich gewesen / und in dem Instrumento Notariali unterm 3. 6. und 7. April. 1717. specificiret ist / sich wieder außstelfern / fort dem hiesigen Gebrauch nach / durch eine verordete Stadt - Käufferin taxiren lassen.

Da nun hierauf zur Gnüge zu ersehen / wie wenig man obnabindert alles Anhaltens / bey dem Magistrat zu Cölln / in Beziehung der billigmäßig - geforderten Satisfaction und Indemnification hat fruchten können ;

Als gelanget an Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren unsere geziemende Bitte / Dieselbe geruhen / es dahin gehöriger Orten pro iustitia zu befördern / daß der Prediger und die Evangelische Gemeinde zu Frechen sich bald einer längst-gewünschten Restitution und Satisfaction / auch Sicherheit fürs künftige zu erfreuen haben mögen.

Wir zweiffeten um so weniger an einem gewünschten Effect, je mehr wir versichert seynd / daß diese Gewaltthat / so sie ungetrafft bleiben sollte / von sehr weitem Aussehen seyn / und nur zur Verbrechung aller so theur beaydeten Friedens-Schlüssen unvermeidlich aufschlagen würde / und verharren übrigens

Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren

Eöln den 11.
Julii 1717.

(L. S.)

Unterehänig-gehorsame und bereitwilligste
Moderatores Synodi Generalis der vier verei-
nigten Landen Cleve / Jülich / Berg und
Marck / und in deren Namen

Johann Daniel Mann / V. D. M. in Cleve Synodi
Generalis h. t. Praes.

Num. 1.

Extract deren Religions-Vergleiche /

Welche zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn Friderich Wilhelm / Marggrafen zu Brandenburg /
des Heil. Römischen Reichs Erz-Lämmeren und Chur-
fürsten zc. und

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp
Wilhelm / Pfaltz-Grafen bey Rhein zc.

Über das Religions- und Kirchen-Wesen in denen Herzog-
thümern Jülich / Cleve und Berge / auch Graffschafft Marck und Ra-
vensberg / respectivè am 26. April. 1672. zu Eöln an der Spree / und
am 20. Julii 1673. zu Düsseldorf auffgerichtet
worden.

In Cleve gedruckt und publiciret 1674.

Articulus VI.

§. 1. **A**reichend nun die Herzogthümer Jülich und Berge / da lassen des Heren Pfaltz-
Grafen Fürstl. Durchleucht die Augspurgische Confessions-Berwandte sowohl
Reformirte / als Lutherische bey denen Exercitiis, Kirchen / Capellen / Bene-
ficiis, Rentben / Güteren und Einkommen / welche sie bißhero inne gehabt /
possedirt und genossen / unbeirret und ruhig / wollen dieselbe gegen jedermän-
niglich gebührend schützen / auch was Kraft dieses Vergleichs zu restituiren / so
bald diese Pausch-Handlung ratificiret / ohne die allergeringste Saumnus restituiren
lassen.

§. 2. Solchemnach sollen die Augspurgische Confessions-Berwandte / der Reformirten Religion
in dem Herzogthum Jülich / an nachfolgenden Orten / allwo sie ohne dem vorhero die
Exercitia publica gehabt / dieselbe auch künftigt ruhig und ohne Contradiction behalten / als
in Städten und Flecken zc. zc.

In denen Dörffern zc.

16. zu Frechen.

Articulus, VIII.

- §. 1. **A**llen vorher erzehlten Orthen nun / an welchen die Augspurgische Confessions-Berwandten / Reformirter und Lutherischer Religion, die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch-Handlung restituiert bekommen / haben sie Macht / ihren Gottes-Dienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen / unter Evangelischen Herren geübet und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben; sie haben auch Macht / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarr-Schul / Küster-Häuser / Thürne und Glocken / und was sonft mehr zum Gottes-Dienst nöthig / auff ihre Kosten zu bauen / und zu unterhalten / dabey sie des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchleucht jedesmahl und wider männiglich gnädigsten und mächtigen Schus halten wollen.
- §. 2. Hernecht so sollen vorgedachter beider Religionen Augspurgischer Confession, Reformirte und Lutherische Prediger / Pfarrere / Pastores, Schul-Bediente und Küster in ihren Pfarren / Kirchen / Capellen / Schulen und anderen dazu gehörigen Häusern und Wohnungen / auch gewidmeten Gütern / Renten und Gefällen alle geistliche Freyheit vor ihre Persohn / und zu ihren Pfarren gewidmete Güter / wie und wo dieselbe im Lande Land-Steuren Einquartirung und dergleichen Lasten / wider des Landes Gebrauch und Herkommen nicht beschweret / also auch in diesem Stück denen Römisch-Catholischen im Gütlich- und Bergischen gleich gehalten und tractiret werden.

Articulus. X.

- §. 3. **W** auch die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben / dieselbe sollen solche behalten / und wo an gemeldten Orthen / welche possediret / gestatet / oder restituiert worden / sie keine Schulen haben / solle denenselben allda (aufferhalb in casibus exceptis) Lateinische / Teutsche / Französische / Schreib-Rechnungen und andere Schulen / in welchen die artes liberales, auch Principia Disciplinaryum Theologiae, Logicae, Rhetoricae, auch Hebraicae und Graeca Linguae gelehret / und darzu einen oder mehr Magistros, Praeceptores, Schulmeister und Maistrassen auff ihre Kosten zu beruffen und zu halten frey stehen zc.

Num. 2.

Warhaffte Species Facti und Relation dessen / was die Evangelisch Reformirte Gemeine zu Frechen / Gälchischen Landes / wegen an statt des altverfallenen unternommenen neuen Kirchen-Baues / vor und nach von deren Römisch-Catholischen daselbst / insonderheit aber den 1. Sept. 1716. von denen Cöllnischen aufgelauffenen Einwohnern / Studenten und Peuple erlitten.

- §. 1. **A**ls der Bau des neuen Reformirten Predigt-Hauses solte vorgenommen werden / hat man von Seiten des Reformirten Predigers / und der ihm anvertrauerten Gemeinde / nicht allein diß Christliche Vorhaben bey dem Synodo Provinciali Juliacensi und sonft nöthigen Orths / sondern auch bey dem Jurisdiction-Heyn der Unter-Herrschaft Frechen / dem Herrn Baron von Arcen bekandt gemacht / welcher sich dan dieses gefallen lassen / und auch bey Ueberreichung des Abrisses einen Balum auß seiner Waldung dazu geschendet.
- §. 2. Tags aber vorher / ehe der erste Stein solte gelegt werden / nemlich den 21. April. a. c. ließ der Catholische Herr Pastor Henricus Wolff / eine Protestation-Schrift sub titulo Nanciationis novi operis, dem Reformirten Predigen Dn. Heilman durch den Opfer-Mann und zween Zeugen insinuiren / darinnen er diß auff eingenommene Inspection mit fernere Bau einzuhalten / begehret / wiedrigen Falls mit einer NB. gewaltigen Demolition drohet / und zwar dieses auff Befehl seiner Obrigkeit / vid. Beylage sub Lit. A.; wie er dan auch von dem an / wahrscheinlich allerley zur Verhinderung dieses Baues hat suchen in den Weg zu legen.

Lit. A:

- § 3. Inmassen Erstlich den 28. April. die Einfabrt an dem neuen Bau von dem nachstwohnenden Nachbahren / des Herrn Pastoris Anverwandten / disputiret ward. Darüber die Reformirte Gemeinde in einem kostbahren Proceß gewickelt worden / obgleich auf verordnete Ocular-Inspection von verständigen unpartheyischen selbst Catholischen Baumeistern auß Cölln gemeldetem Nachbahren keine ungegründete Prætenzion abgesprochen worden / Gegen-Parthey auch ferner dawider mit keinem Beweiß eingefommen.
- § 4. Zwentens / wie man von der Frau Meulenbecks den an der Catholischen Kirchen geloschet liegenden Kalkt erkauffet / und selbigen wolte abholen lassen / wolte der Scheffen Donnè solchen nicht verabsolgen lassen / vorgebende / er Sr. Hochwohlgebohrnen Herrn Commendeur de Groote zugehörete ; Ohngeachtet aber Sr. Hochw. Verwalter / Herr Pöner, laut Beylage Lit. B. bezeugere / daß Se. Hochw. keine die geringste Ansprach auff den Kalkt machte / niemand von denen Catholischen solchen auch erkaufft hatte / hat man solchen der Gemeinde dannoch nicht wolten abfolgen lassen ; Die Reformirten aber indessen hiedurch / weil sie nicht anderst gemeinet / ob würden sie sich dieses Kalkts bedienen können / an Fortsetzung des Mauer- Wercks merklich gehindert und in Schaden gesetzt worden.
- § 5. Und obwohlen mehrgedachter Herr Pastor am 25. Maji zu dem Reformirten Prediger Dn. Heilman kommande / demselben eine von ihm selbst an Jhro Churfürstliche Durchl. zu Pfalz Hochseel. Andenkens / de dato 7. Maji 1716. unterthänigst übergebene Bitt-Schrift / darinnen er um Verwehrung des Reformirten Kirchen-Baues angehalten / gezeigt / mit dem darauff geschriebenen Bescheid / daß es dißfalls sein Verbleib habe bey dem Religions-Vergleich ; so hat es gleichwohl dabey nicht berubem mögen :
- § 6. Indeme Drittens den 3. Junii die ehemahlige Erben derer drey Viertel-Landes / worauf die Reformirte Gemeinde als auff ihrem Anno 1700. rechtlich anerkaufften Eigenthum / die Ziegelstein zum Bau verfertigen lassen / besagtes Land / unter dem nichtigen Vorwand / als ob es nur verfest wäre / wieder einzulösen / instigirt worden / welches ohne Zweifel allein den Zweck gehabt / um den Fortgang des Baues zu hindern / weilten diß Land vor die Gemeinde zu berührtem Gebrauch unentbehrlich war.
- § 7. Inzwischen hat man / wie vorher gar oft / also noch immer mehr mit denen Schelt- und Schmah- Worten wider die Evangelisch-Reformirte und deren Lehre / sonderlich bey Abends- Zeiten fortgefahren / so gar / daß auch den 4. Junii einer auß dem Kirspel Frechen auff öffentlicher Straß / an hellem Tage / in dem Gesicht und Zuhören aller nah beyliegenden Nachbahren aufgerufen / das Wohn-Haus des Calvinischen Prædicanten wäre i. v. ein Schwelmen-Haus / die neue Kirch aber ein Teuffels-Haus / hier baueten die Geulen dem Teuffel eine Capelle. Worüber zwar (weilten es nicht allein gerade antaufft gegen den Religions-Vergleich / sondern auch gegen das neuliche Kayserl. Edict, welches gleichwohl denen Reformirten auch auf beschobene Bitte nicht communiciret werden wollen) bey dem Herrn Vogten zu verschiedenen mahlten geklagt / und auf Verhör derer ihm benannten Zeugen angedrungen worden ; Indessen aber ist doch auch diß ohngeahndet blieben.
- § 8. Im Gebehtheil wurden die Reformirten in nicht geringe Furcht und Schrecken gesetzt / als der Herr Vogt den 20. Julii einen scharffen Befehl an den Reformirten Schulmeister insinuiren ließe / um sich für ihm wegen unterstandenen Schulhaltens zu verantworten / und so fort unter Straff der Brüchten davon abzutheben / vid. Lit. C. da doch das Schulhalten ein unabscheidliches Annexum an das Exercitium Religionis publicum, dem Religions-Vergleich auch deutlich einverleibet ist / und solghelbeneden Reformirten zu Frechen unter keinem Prætext kan inhibiret werden.
- § 9. Obiges wurde vermehret / als der Herr Pastor den 24. Julii wiederum die ihm ehemahls rechtlich geweigerte Jura Stolze, wegen einer vorlängst / nemlich den 21. Jan. auf dem gemeinen Dorff-Kirchhof zur Erde bestatteten Leiche / unter scharffer Bedrohung der unaufbleiblichen Pfändung so wenig / als die Jura Stolze selbst (sintemahlen es gegen das uralte Herkommen und Ulance dieses Orths streitet) Vermög des Religions-Vergleichs zukommen können.
- § 10. Darauf ward den 25. Julii der Diaconus der Reformirten Gemeinde / Namens Samuel Hemmersbach / durch einen seiner Catholischen Nachbahren / Dietrich Stubben / auf eine unerhörte Weise der Religion halber angegriffen / massen dieser nicht allein aufkrieff : Jhr Calviner seyd des Teuffels ic. sondern auch öffentlich drobete / wann sein Haus allein stünde / so wolte er es in lichte Flammen setzen ic. ic. darüber zwar gedachter Diaconus bey dem Herrn Vogt abermahl (weilten dergleichen von diesem Stubben mehrmahlen geschehen / und ungestraft blieben) nachdrücklich geklagt /

- flagt / auch Römisch-Catholische Zeugen aufgestellt / es ist aber auch dieses übersehen worden.
- §. 11. Von denen Scheltworten scheuete man sich nicht zur Thätlichkeit zu schreiten; dann es wurden kurz darauf / nemlich den 2. Augusti, auf Sonntags Nacht / alle Fenster an dem Orth / da derer Reformirter öffentlicher Gottes-Dienst ad interim gehalten wird / zumahl eingeschlagen / worüber die Reformirten zwar wiederum bey dem Herrn Bogten geklagt / aber weil sie die Thäter nicht gewußt / sich abweisen lassen müssen / ohne daß sie hätten erhalten können / daß / nach Gewohnheit des Orths / wäre von der Cangel publiciret worden / sie unbelästiget zu lassen; Ja man hat vielmehr nach der Zeit eben sowohl als vorhin öfters / unter wehrendem Gottes-Dienst / mit Steinen gegen die Thür geworfen / und auf allerley Weise einen Tumult zu erregen gesucht.
- §. 12. Als nun bey Ankunfft des Herrn von Arcen (welcher mehrentheils pflegt abwesend zu seyn) den 6. Augusti die Reformirte Gemeinde durch ein unterthänig Memoriale auf Remedirung obgedachter anderer Gravaminum angedrungen / hat sich hochgedachter Herr darüber näher zu wollen erkündigen versprochen.
- §. 13. Indessen nahme das allgemeine Gerücht zu / ob hätten einige böse Leute und Gesellen zu Cölln (von welchen man zuvor allein gesagt hatte / daß sie das Holz zum Kirch-Thurn auf dem Frechener-Wege in eine Wasser-Grube werffen wolten) sich entschlossen / den gangen neuen Bau wieder umzureissen; Die Reformirten aber urtheilten / es werde dieses nur sie zu intimidiren aufgestreuet.
- §. 14. Zwar erweckte es ihnen mehreres Nachdenken / als ein Glied auß der Reformirten Gemeinde bekandt machte / wie er auf dem Wege nach Cölln / von einem ihme bekant ten Römisch-Catholischen Geistlichen gehört / was massen den 20. Augusti in einem ohnweit Frechen gelegenen Closter auf der Kermes beschlossen sey / daß / wann das Holzwerk an dem neuen Bau würde aufgerichtet werden / alsdann die Studenten von Cölln mit Hacken und Gewehr / und andern Geräthe kommen / und alles niederreissen sollten / und solte dieses vorher zu Cölln am Thor angeschlagen werden. Doch versahen sich die Reformirten solcher unerhörten Gewalt nicht / und verließen sich allenfalls auf den Schutz der ihnen vorgesetzten hohen Landes-Obrigkeit / fuhren auch mit dem Bau fleißig fort.
- §. 15. Bis endlich den 1. Septembr. als die ganze Gemeinde eben in Aufrichtung des Dachs an dem Bau begriffen war / alle so oft wiederholte Drohungen und obgemeldete gottlose Anschläge zu jedermans Erstaunung / insonderheit aber zu der Reformirten Gemeind und dero Predigers unerträglichen Schaden / ihre Erfüllung erreichten / und zwar auf folgende Art und Weise:
- §. 16. Vor dem Minoriten-Closter-Umgang wurden / dem Bericht nach / Lat:inische Brieffger angehefftet / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen aufgestreuet / Einhalts / daß sich alle und jede auß Liebe zur Römisch-Catholischen Religion des Mittags um eiff Uhrn an dem Haanen-Thor einfänden / und zu Niederreissung der neu aufgebaueten Kirche derer Reformirten zu Frechen zc. mit abgeben und helfen möchten.
- §. 17. Ohngeachtet der Præcaution und Vorsorge / wodurch Sr. Königl. Majestät in Preussen Rath und Resident des Nieder-Rheinischen Crayses / der Herr von Diest, Krafft habenden Special-Befehls / diesen criminellen Complot zu föhren / und eine solche bey Friedens-Zeiten unerhörte gewaltsame Invasion in ein frembdes Land zu verhindern getrachtet / haben sich dennoch bey hundert Studenten zu dem Weyer-Schaafs-Haanen und Eber-Thor / welche alle nicht weit von einander liegen / herauf begeben / zu welchem sich dann allerley Peuple auß der Stadt gesellet / und die Rotte dermassen verstäcket / daß sie einem jeglichen / der ihr nur in ihrer wütenden Raserey entgegen gekommen / Schrecken und Furcht eingejaget.
- §. 18. Nachdem nun der ganze Schwarm in denen eine halbe Stund von Cölln bey einander liegenden Births-Häusern sich versamlet / trafen sie einen Karren / welcher mit Bau-Holz zum Kirch-Thurn beladen / nach Frechen fuhr / auf dem Wege an / wolten anfänglich den Karren mit dem Holz in Brand stecken / doch auf die flehentliche Bitte des Fuhrmanns / Dieterich Kol / vergnügten sie sich damit / daß sie das Holz allein verbrannten / und setzten darauf ihren Cours ohngesäumt / in Begleitung gedachten Fuhrmanns / ferner fort.
- §. 19. Welcher auch auf Erfordern endlich aufhagen wird / was massen sie unten am Dorff an die große Linde kommende / still gestanden / bis sie allesamt ihr bey sich führendes Gewehr geladen; worauf sie dan mit unsäglichem Geschrey / allesamt mit entblößten in der Höhe gehaltenen Degen / in das Dorff eingefallen.

- § 20. Die erste Attaque geschah auf Simon Schwauffs / eines Reformirten Handwerckers Wohn-Haus / davon sie sogleich die untersten Fenster eingeschlagen / und auf den oben auf den Fenster berauß stehenden Knaben Feuer gegeben; Als sie aber die von denen Knechten wohlbewahrte Haus-Thür einstürmen wollten / hat sie einer ihrer Complicen davon abgewandt / sagende: Sie solten dieses Mannes Haus verschonen / weil er mit demselben Bekantschaft hätte;
- § 21. Weßhalb sie von dannen nach der neuen Kirche geeilet / im Herauffzug aber etliche an den Orth gelauffen / allwo ad interim die Reformirte Gemeinde des öffentlichen Gottes-Dienstes pfleget / woselbst sie die Thür mit Gewalt aufgerennet / die Cangel von ihrem Gestell abgerissen und zerbrochen / den Tisch in drey Stücke zer schlagen / das darauff liegende schwarze Tuch zu einem Fähdel gemacht / das Almosen-Säcklein genommen und damit agiret / endlich solches mitnehmende wieder zu dem übrigen Troup gelauffen.
- § 22. Unterdessen hatte sich einer von ihnen mit einem Leinwanders Hammer bey der Gemeinde / die mit Aufrihtung des Dachwercks beschäftigt war / in Gespräch eingelassen / sich anstellende / als wolte er das Dach decken / und deshalb mit ihnen accordiren / doch außerte sich in dem Moment, wobin es gemeinet war / dan der ganze Schwarm (ohngefehr auß siebzig Menschen bestehend / wozu sich doch noch weit mehrere Zuschauer gefüget / daß die eigentliche Anzahl beschwerlich konte bemerckt werden) rückte sogleich an auf den neuen Bau und das gegen über stehende Mieth- und Wohn-Haus des Reformirten Predigers / unter schrecklichem Ruffen / Schiessen und Schreien / darüber dan allen Reformirten / welche sich hier übermattet sahen / der Muth entfiel / und ein jeglicher nur auf die Erhaltung seines Lebens und Verbergung seiner besten Sachen bedacht war.
- § 23. Zwar versuchte es einer derer Handwercks-Leuthen / diese wütende Menschen mit vernünftigen Reden zur Rückkehr und Ruhe zu bringen / als sie aber an statt der Antwort / auf ihn / der da eben auß dem Bau stunde / Feuer gaben / retirirte sich auch dieser / und hatten sie solcheraestalt / weisen viele derer Catholischen Gefallen trugen / bey dieser Schand-That Zuschauer zu seyn / völligen Raum / ihr grausames Vornehmen ohngehindert ins Werk zu stellen / ohne daß von denen Catholischen der geringste Widerstand oder Abmahnung geschehen / noch wie sonst gewöhnlich bey dergleichen Maleficanten und Räuber auß die Glocke geschlagen worden.
- § 24. Sie umringten dan des Predigers Wohn-Haus (worinnen niemand als die Maad zugegen war / die nach Verschließung der Haus- und übrigen Thüren / oben auß dem Hause um Nachtbar-Hülffe ruffende / von den unten stehenden aufgelacht ward / und also zur Erhaltung ihres Lebens auf den obersten Boden sich retiriren mußte) machten mit 3. Schüssen / davon die Kugel-Löcher noch an der Überschwelle der Haus-Thür zu sehen / den Anfang / schlugen das Pfannen-Dach mit grossen Stangen entzwey / wurffen anfänglich mit schweren Steinen in die Fenster / sobald sie aber die Haus-Thür mit Gewalt eröffnet / schlugen sie vollends unten und oben alle Glaz-Fenster rings um die vier Ecken des Hauses gänglich ein / lieffen als Unsinnige von einem Gerinnsel in das andere / zerbrachen und verderben Stühle / Tische / Thresoren / Kupfer / Zinn / Porcellin-Hölzern- und irdene Gefässe / lieffen alles Bier in den Keller lauffen / zerschmissen Sbräncke / Kisten und Kasten / und raubten alles was sie finden / und wozu ein jeder Belieben hatte / so daß theils auß der Strassen die Mäntel außbreiteten und einpackten / theils auß denen Fenstern ihren Cameraden das gefundene Leinen / Kleider / Bücher / Manuscripta und andere Pretiosa zuwarffen / lieffen auch weder in denen Kammern / noch in Küch und Keller etwas vorrätzig / das sie nicht solten geraubet oder dequirret haben / außser einigen wenigen Büchern / etwas Bettwerk und der armen Kisten / welche sie in der Kaseren / weil sie von dicken Holz und zwey Schloßern wohl verwahret / nicht so leicht zerbrechen können.
- § 25. An dem neuen Kirchen-Bau centirten sie die Mauer mit Stangen und anderen Werkzeug durchzustossen / vermochten aber solches nicht / weßhalb sie oben außs Dach stiegen / und was sie von Boorten und anderein Holzwerk loß befanden / oder loß reißen konten / herunter schmissen und verderben / auch das dicke Seil / womit die Zimmer-Leuth das Holz aufzogen / in viele Stücke zerschnitten.
- § 26. Obgleich dieses kaum erhörte schreckliche Schand-Thaten sind / so würden doch allem Ansehen nach diese Räuber noch mehrere Zeichen Grausamkeit hinterlassen haben / wan sie die Häuser derer Reformirten von denen Catholischen zu unterscheiden gewußt hätten / dann als sie nach etlichen gefraget / welche sie noch aufzuplündern willens waren / haben einige Catholische ihre Reformirte Nachbaren verläugnet / und das ihnen zugedachte Unglück abgekehret; Einer von denen Gerichts-Schöffen aber / als ihn

von etlichen Reformirten zugeruffen ward / wohl zuzusehen / was da geschähe / hat er sie heißen schweigen / und in ihren Häusern bleiben / welches sie dann auch selbst höchst nöthig fanden.

§. 27. Zumahlen da diese gewaffnete Schaar eben sowohl auff Morden als auf Rauben war ausgezogen / gleichwie sie dan öffentlich gedrohet / daß / wofern sie den Evangelisch-Reformirten Prediger (welcher zum Glück mit seiner Schwester verreiset) in loco würden ertappet haben / sie ihn an seine Haus-Thür wolten haben aufgehendet / zu welchem Zweck sie auch Stricke mit sich geführt haben sollen.

§. 28. Endlich sehnd sie unter dem Drauen / daß sie den nechst instehenden Donnerstag wieder kommen / und alsdan den ganzen Mauren-Bau bis auff den Grund niederreißen / mithin aller Reformirten Häuser zu Frechen aufspoliren wolten / wieder gleich triumphirende mit dem Raub der Bücher / Kleider / Leinen / Hausgeräthe / Geldes und aller Mobilien nach Eöln abgezogen / woselbst sie auch bereits von dem geraubten / welches diese Leute in Eöstern und anderen Häusern abgelegt / etwas weniges wieder gefunden / inmassen die hiebesplügende Documenta Notarii sub Num. 1. 2. & 3. samt Extractu Protocolli von Bogten und Schöffen zu Frechen Num. 4. solches bescheinigen / und sich bey genauer Inquisition alles mit Grund der Wahrheit finden wird.

Num. 1.
2. 3. & 4.

Beylage

Sub Lit. A.

Nunciatio novi operis cum protestatione.

Sinnach Pastor Kirsoets Frechen frischer Tagen wahrgenommen / was gefast die Reformirte Ein- und Aufgesehene ein neu gemeines Predig-Haus / auch vielleicht mit Thurn und Glocken / extendendo zu inlauciren vorhabens / zu welchem End sie bereits den Ziegel-Ofen fertig / und den alten Bau abzubrechen angefangen: Solches aber nicht allein dem Münsterischen Friedens-Schluss und darauff erfolgten Lands-Fürstlichen Vereinigungen und Religions-Vergleichen schnurstracks zuwider / sondern auch der zu Frechen vormahln über das Reformirte Predig-Haus gemachter Bau-Ordnung und Landes-Fürstl. Ordonnance 2 diameter zuwider strebet; gleichwie in progressu causæ ferner dargethan und bewiesen werden soll: Als wird an Seiten gemeldten Pastoris zu Frechen / auß absonderlichem Befehl seiner Obrigkeit / dero Kirchen-Diener und verordeter Dyffermann hiemit committirt und aufgetragen / dem Reformirten Prædicanten zu Frechen / und andern / wo es nöthig / diese Nunciationem novi operis zu dem End mit Zuziehung zweyer glaubhafter Zeugen zu intimiren / damit von angefangenem neuen Bau-Wesen bis auf eingenommene inspection und anderwertliche Verordnung abhalten / sonsten aber nach Ordnung der Rechten / die gewaltige Demolition gewärtigen sollen. Urkund mein des Pastoris Unterschrift. Frechen den 21. April. 1716.

Henricus Wolff, Pastor
in Frechen.

Lit. B.

Hiermit wird bescheiniget / daß Ihre Hochwürden Herz Commendeur de Groote an dem / neben der zum Kirchen-Bau zu Frechen verordneten Ralk-Kublen / getöschten Ralk / keine Ansprach habe / und deshalb möge verabfolget werden. Eöln den 8. Maji 1716.

Cornelius Michael Poncr.

Lit. C.

Nachdem zuverlässig berichtet worden / wie daß auffer den von der Herrschafft verordneten Schulmeistern sich ferner ein Schulmeister / Namens Conrad Horn / hervorge-

N 51 N
vor thue / und würcklich im Schuthalten occupiret sey. Gleichwie aber ein solches nicht seyn
mag; also wird ihm Horn hiemit anbefohlen; gestalten sich des also eigenmächtig unternomin-
nen Schuthaltens nicht allein also gleich unter Straffe derer Brüchten zu enthalten / sondern auch
sich desfalls bey mir zu verantworten. Welches Gerichts-Both demselben intimiren und de Exe-
cuto dociren solle. Sign. Frechen den 20. Julii 1716.

J. C. Kopp.

Num. 1. Ad Speciem Facti.

Donnerstag den 3. Sept. 1716.

Vor Herrn Vogten und Schessen zu Frechen.

Der wegen der von einigen Studenten vorgestriegenen Tzags an des Reformirten Herrn Pre-
dicars Behausung hieselbst verübter Gewaltthat nachfolgende Information eingeholt /
und seynd deswegen folgende Personen vorgeschaiden und vernommen worden:

Erstlich Hermannus Schneider / Römisch-Catholischen Glaubens und Schöffen hie-
selbst / sagt / daß / als vorgestern am Nachmittag des Reformirten Predigers Haus vorbe-
gangen / er gesehen / daß ohngefehr sechzig Studenten besagte Behausung mit Gewalt einge-
nommen / die Glas-Fenster ein und die darinn befindliche Stühle zer schlagen / Kuchen-
Pfan / Röstfen / einen Kessel / Bett-Pullen und verschiedene grosse Bücher darvon ge-
tragen;

Johannes Wolters / Römisch-Catholischen Glaubens / sagt / daß er alternecht neben
dem Reformirten Herrn Predigern hieselbst wohnen thue / und gesehen / daß vorgestern um
die dritte nachmittägige Stund / ohngefehr sechzig Studenten des Reformirten Predigers Haus
angegriffen / die Thüren gewaltthätig aufgebrochen / die Fenster eingeschlagen / die darinn be-
fundene Effecten zum Fenster hinauf geworffen / und weggeschleppt / die Studenten vermeinte
auf Eölin gewesen zu seyn.

Johann Wolters / Römisch-Catholischen Glaubens / sagt: Er wohne recht über des Re-
formirten Herrn Predigers Haus / und habe gesehen / daß vorgestern um die dritte nachmittäg-
ige Stunde eine ansehnliche Zahl Studenten besagten Reformirten Predigers Behausung an-
gefallen / die Thür mit Gewalt aufgebrochen / die Fenster mit denen in Händen habenden
Beilen eingeschlagen / die darinn befindene Effecten / bestehend in Büchern / Spinnrädern /
Stählen und Schildereyen hinauf geworffen / und in Stücke geschlagen. Was aber von Ef-
fecten von denenelben eigentlich in tageshlept worden / könne er auf denen Ursachen nicht sagen /
weilen die geraubete Sachen unter der Studenten Mäntel verborgen gewesen.

Johannes Thomar und Joannes Lövenich, ebenfalls Römisch-Catholischen Glaubens / ha-
ben deponirt gleichwie vorherige

In Fidem Protocolli.

J. C. Kopp.

Num. 2. Ad Speciem Facti.

Des Bittes Nahmen Amen! Kund und zu wissen seye hiermit Jedermänniglichem /
daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers Herrn Jesu Christi / Tausend
Sieben hundert Sechszehen / Indictione nona, regnante Carolo Sexto, Romanorum
Imperatore, semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo, auf Donnerstag
den dritten Tag Monats Septembris Nachmittags / der Hoch-Edelgebohrner / Gekren-
ger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Dietz, Sr. Königl. Majestät
in Preussen Hoff- und Legations-Rath / auch Resident in Eölin / mich Ende unter-
schriebenen Notarium mündlich ersucht habe / auf daß deme durch ein löbliches Gericht der
Herrschaft Frechen vornehmenden Actui Inquisitionis, wegen der daseibst am ersten
dieses durch die Stadt Eöllnische Studenten und von dannen rourten People bey denen
Reformirten Religions-Genossen verübter Gewaltthat und Raub / vermittelst des vom
Lands-Herrn daseibst / Freyherrn von Arcken, dazu ausbittenden Consensus, ich Nota-
rius, tanquam Adjunctus, beywohnen / und sonsten alles Nöthige und Vortheilhafte dabey
obser-

- observiren / auch mit Zuziehung und in Gegenwart zweyer ohnparteylicher Zeugs-Männer / die an der neuen und alten Reformirten Kirchen zu Frechen sowohl / als auch des Predigers Herrn Friderici Casimiri Heilmanns Bebauung daselbst bestehene Gewaltthat und Raub / wohl in Notam nehmen / befundener Sachen nach referiren / darüber Documentum, live Documenta formiren und communiciren möchte / welcher Requisition zufolge hab ich Ends benannter Notarius an obbesagtem Dato mich auf Frechen erhoben / und weilten bey meiner Ankunfft den Actum Inquisitionis durch dasiges Gericht schon würcklich und frühzeitig vollzogen befunden / nichts deffoweniger habe an folgendem Dato, nemlich den vierdten Tag vorbesagten Monaths Septembris, mit Zuziehung und in Gegenwart Jacobi Wolff, und Johannis Stein / beyder Eingefessener in Frechen / als hierzu erdthener ohnparteylicher Catholischer Zeugen / vor erst die an obgemeldten Herrn Predigers zu mehrbesagtem Frechen gelegener Wohnbebauung verübte Gewaltthat und
- 1.) befundenen Zustand in Augenschein genommen. 1.) Als hat sich aufwendig des Hauses befunden / daß das Pfannen-Dach oben der Hauß-Thür ganz zerschmettert / die hölzerne Fensteren unten her an den Zimmeren neben der Hauß-Thür mit Gewalt eingestossen / die Glas-Fensteren alle miteinander oben und unten um die vier Ecken des Hauses gang und zumahlen mit dem Blei eingeschlagen / und mit Steinen eingeworffen; Zwey-
 - 2.) tens daß im Keller das Bier auß einem Nebmig- und einem halb Nehmigen Fäßgen völlig aufgelauffen / und das Erdreich damit überschwemmet gewesen / allwo auch sonst von anderen gewöhnlichen Lebens-Mitteln und Victualien nichts mehr Vorräthig gelassen; Drey-
 - 3.) tens daß im Salett zur Linken ein ganz neuer Eichen mit Nußbaum eingeleger Schrank mit zweyen aufschlagenden Thüren und zweyen aufziehenden Schösseren / vorn auf zweyen wunden Knöpfen stehend / mit großer Gewalt gang in Stücken geschlagen / ruinirt und zumahlen spoliirt und aufgeleeret; weiters seynd in diesem Salett in Stücken geschlagen befunden ein schön von Laub- und Bildnerwerk aufgebauntes Thée-Tabletgen; Item Thé-Geschirr von dreyerley Sorten / fein Porcellain, ein neuer mit gülden Figuren laquirter Thé-Tisch mit einem Fuß; Item ein neuer Holländischer Oval-Tisch mit Figuren gefirnist / mit zweyen abschlagenden Flügelen / mit einem aufeinander ziebendem Fuß / worab der Deckel in etwa unbeschädigt; Item ein halb Duzend gekochene Holländische hohe Lehn-Stühle / einen angenommen; Item ein mit roth und schwarz figurirt Pleusch überzogener Nußbaumener Lehn-Stuhl / gang inzw. y geschlagen / und noch einer der gleichen hart unten am Fuß beschädigt / gleich die von obspecificirten Effecten befundene Stücke (unter welchen auch kleine und große Steine von etwa sieb. n ad acht Pfund gelegen) alles aufge-
 - 4.) wiesen haben; Vierrens seynd im Vorkauß in Stücken geschlagen befunden zwey Schilderren mit Dannen-Rahmen / worauff der Vorfahren Portrats, Item der Keller
 - 5.) mit Gewalt eröffnet / und eine Thür davon weggebrochen; Fünffrens im Zimmergen zur
 - 6.) Rechten ein Eichen Speise-Tisch / worab doch der Fuß ganz blieben; Sechstens in der Kuchen ware alles Erden- und Porcellain-Geschirr und Gläser Bouceilles, gar wenig alte schlechte Erden-Löffeln aufgenommen / dergestalt zerschmettert / daß man vor Scherben und Stücken daselbst kaum gehen können / von Zinn und Kupfer ist gar nichts Vorräthig gefunden / außserhalb einem alten Kupffer-Kesslgen / eine beschädigte Bleiche-Caffee-Kann / ein Eisen Schaum-Löffel / zwey Eiserne Koch-Pörr und der Heerd-Stall
 - 7.) Siebendens / ist man oben auß das Zimmer zur Rechten Garten-Wabet gangen / allwo die Bibliothec gestanden / darab noch einige Bücher hin und wieder zerstreuet und durcheinander geworffen auf der Erden gelegen / wie auch einige aufgeleerte Fouralen / die Scalla ober Registratur aber aufgeleeret / einige wenige Bücher aufgenommen; Item daselbst ein groß Felleisen mit einem wilden See-Hunds-Fell überzogen / mit Gewalt eröffnet befunden / worinn noch einige Brieffschaften / wie auch ein sich aufeinander ziebendes Beutelgen von Seiten umgekehrt und ledig / worinn man Pretiola einzulegen pfleget / hinterlassen worden; Item die Armen-Kist / welche dem Augenschein nach von ihrem gewöhnlichen Platz gerückt / angesehen selbige mitten im Zimmer stehend befunden / weisen aber selbige mit zweyen Schösseren und dicken Eichen-Holz wohl versehen / und dahero so bald nicht eröffnet werden können / ist unbeschädigt blieben; Achrens auf dem Speiß-Kammergen zur Linken / Garten-Warths / ware das Mehl / Eyer und andere Victualia also auß der Erden zerstreuet
 - 9.) und untereinander gemischt gelegen / daß es scandalos anzusehen gewesen; Neunrens auf dem Zimmer zur Linken / Straffen-Warths / hat sich ein ganz neuer Spiegel-Kasten aufgeleeret gefunden; Item ein Dannen-Kasten mit Gewalt eröffnet über halb leer / in welchem annoch einig grobe wirkene Bett-Lacken und grobe Kuchen-Hand-Tücher (deren einige auch neben besagtem Kasten auf der Erden gelegen) auch einige Stoffen zu Carren und Bett-Zichen hinterlassen worden / welches alles um und um untereinander geworffen befunden; Zehrends und zu letzt ware in dem Neben-Zimmergen in der mitten / fort indem zur Rechten alles Bettwerk und sonstiger gemeiner Haußrath hin und wieder und

auf der Erden herum geworffen gelegen / die an die Wände angeheffete Kleider-Knöpfe / wie auch sonst hin und wieder in den Zimmern eingeschlagene Nägel / um die zum Leib gehörige Kleidungen anzubinden / waren aller Orthen ganz leer / und ist in Summa der Zustand in ganzen Hauff barbarisch anzusehen gewesen. Da man nun den vorbeschriebener massen also genommener Augenschein geendiget / hat der zugegen gewesener Prediger / Herr Fridricus Calimirus Heilmann, obgedacht die Specification aller ihme so wohl / als seiner Jungfer Schwestern / wie auch seiner Magd / Sybillz Catharinz Loverich, abspolirter Effecten (welche wegen Verführung des Gemüths und Kürze der Zeit also nicht specificiren könte) nach deren Verfertigung / um gehörige Satisfaction zu erhalten / gehörigen Orths vorzubringen per Expressum sich reservirt / dem also vergangen ist man zur Inspection der Gewaltthat / so an der neuen annoch nicht völlig perfectionirten Reformirten Kirchen geschehen / geschritten / allwo zu sehen gewesen / daß an dem neuen neben gebauten Pfarr-Hauff / neben der Hauff-Thür / das Mauerwerk mit Gewalt losgestossen / es hätte aber die Demolition des Mauerwerks / wegen der Dicke so bald nicht vollenzogen werden können / über welcher Inspection Meister Wilhelmus Greiß, Stadt Eöllnischer Zimmerman / hinzutretten / und mich Notarium zu annotiren gebetten / daß nemlich vor das verfertigt - aber durch die Studenten und aufrührisches Gesindel verbrannte / zum neuen Thurn destinirt gewesen: Gehölz / wie auch ein vielfältig zerschnitt. n und durchgehauenes grosses Seil zusammen ad vierzig Reichsthaler pretendiren thäte / gleich dann darüber eine schriftliche Rechnung gehörigen Orths eingeben wolte.

Zulezt ist man zu dem Orth in Frechen [worinn der Reformirte Gottes-Dienst / bis zur Verfertigung der neuen Kirchen / und ad interim gehalten wird] hingangen / in welchem Orth dann der Predig-Stuhl ganz von seinen Fuß-Stampelen gewalttvätig abgeschmissen / auf der Erden liegend befunden worden. Ist also vorbeschriebener massen der Augenschein beschriebener Gewaltthaten und zugefügten Schadens von mir Notario in Gegenwart / mit Ansehung und respective Verhörung der Zeugen / geschehen im Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag und Orthen wie oben; Und zu Urkund der Wahrheit habe gegenwärtiges Documentum darüber verfertigt

In pramissorum omnium Fidem,

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sacrae Caesareae auctoritate Notarius Publ. praesens documentum factae Ocularis Inspectionis subscripsi, manu propria, solitoque Notariali Signeto manus specialiter requisitus



God. Car. Mouschette, Notarius qui supra subscr. mpr.

Documentum factae Inspectionis Ocularis über die bey denen Reformirten Religions-Genossen zu Frechen beschene Gewaltthaten und zugefügten Schaden de Dato 4. Sept. 1716.

Demnach der Hoch-Edelgebohrner / Befrenger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Dieß (Tit.) mich Endts untrschriebenen Notarium weiters ersucht / auf daß ein dergleichen Documentum denen beyden regierenden Herren Burgermeistern dieser Stadt Eölln communiciren möchte / mit dem Bedeuten / daß auf anstehen Wohlgedachten Herren requirentis dabey ihre Messures nehmen und bey der Inquisition sich dessen bedienen mögten; Als habe am siebenden Septembris 1716. Jahres ab diesem gleichförmiges Documentum Herrn Burgermeistern de Groot, in dessen Abwesenheit / dessen Contoir-Schreibern / mit vorbeschriebener Bedeutung communiciret / ungleichen auch Herrn Burgermeister Wingersler diese Requisition mündlich vorgetragen / und die an Herrn Bürgermeister de Groot beschene Communication dieses Documenti notificirt / welcher sich zuruck erkläret / daß / obschon sie zwaren über die in frembden Territoris begangene Delicta keine Cognition hätten / jedoch mit seinem Herrn Collega ditzfalls conferiren wolte. So geschehen im Jahr / Monath und Tag / wie oben.

In pramissorum Fidem

God. Carolus Mouschette, Notar. requisitus mpr.

Num. 3. Ad Speciem Facti.

Specificatio des durch die Cöllnische Studenten der Reformirten Gemeinde zu Frechen und mir dero Prediger zugefügten Schadens.

	Rthl.	Stüb.
1.) An Geld und Pretiosen	240	...
2.) An Manuscripten	200	...
3.) An Bücher	198	203
4.) An Bettwerk / sambt Behängseln und Leinwad dazu gehörig	87	31 1/2
5.) An Leinwad zum Tisch und Kuchen gehörig	50	9
6.) An Leinwad zu meinem Leibe	95	...
7.) An Kleider zu meinem Leibe	43	12
8.) An Schränk / Stühlen und andern groben Haukrath	40	5 1/2
9.) An Kuchen und kleinen Haukrath. Item feinen Porcelain Gläser und Erdenwerk	55	4 1/2
10.) An allerhand Haug - Provision	32	33 1/2
11.) Vor Schimpff / Schrecken und Alteration	3000	...
Summa meines Schadens	4043.	19 1/2 St.
12.) An Leinwad und Spitzen meiner Schwester zugehörig	213	30 1/2
13.) An Kleider / Stoff und andern Kleinigkeiten	223	57
14.) An Geld / Silber - Geschüz und Pretiosa	114	58 1/2
15.) An Bücher	6	7 1/2
Summa meiner Schwester Schaden	558.	33 1/2 St.
16.) An Kleider und Leinen der Magd gehörig	18	31
17.) An Schaden / so der Gemeinde an dem Kirchen - Bau und sonst geschehen /	89	10
Cum reservatione fernerer Reif - und Notarii - Kosten.	Summa Summarum	4709. Rthl. 34 1/2 St.

Num. 4. ad Speciem Facti.

In Gottes Nahmen Amen! Kund seye hiemit Jedermänniglich / daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers Herrn Tausend Siebenhundert Siebenzehnen / Indictione decimā, regnante CAROLO Sexto, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo, auf Montag den fünften Tag Monats Aprilis, Herr Fridericus Casimirus Heylmann, Prediger zu Frechen / mir Endts benannten Notario ein Conclusum Amplissimi Senatus Coloniae und deme zufolge ein eigenhändig unterschriebene Scedulam requisitionis cum Protestatione & reservatione überreicht habe / hernach beschriebenen Inhalts / und constituirte mündlich zu Vollziehung jeso besagter seiner requisition zu seinem obgezweiffeten Gewalthabern und Bevollmächtigten (wiewohl zuwohnen verhindert wäre) den auch anwesenden und Urtbaren Simonem Schauff, Ein-gesehenen zu Frechen. Folgt Tenor Conclufi de quo supra, Veneris den 2. April. 1717. Ein Hoch - Weiser Rath hat dasjenige Memoriale, welches der Königlich - Preussische Rath, Herr von Dieß, am 12. Martii jüngsthin / wegen des Predigers und Evangelisten Gemeinde zu Frechen übergeben lassen / in gewöhnlicher Raths - Stadt verlesen / sich auch darauf auß vorigem Verlauf außführlich referiren lassen / wie daß auß die auß Cöllnisch - und Bergischen geheimen Rath vor und nach an ihn dieser Sachen halben abgelesenen Requisition - Schreiben an Seiten hiesigen Magistrats, alles dasjenige bereits vollführer

Invocatio
divini No-
minis.
Annus
Domini.
Indictio.
Nomen
Imp. Dies.
Exhibitio
Conclufi
Amplifs.
Senat. Col.
& Scedula
requisitio-
nis.
Constitu-
tio und
Voll-
macht.
Tenor
Conclufi
Senat. Col.

und jedesmahl rescribirt worden seyn / was deßhalb bey solchen Umständen als ein benachbarter
 Mittstand des Reichs hierunter hat leisten mögen / deme dann auch von Magistrats wegen ins
 fünfzig ferner wohl nachgesehen / und alle der frembden Studenten Excursion nach Frechen /
 so viele ihme möglich ist / vorgebauet werden / dabey nun von dergleichen demselben frühzeitige
 Nachricht mitgetheilet würde; So viel aber anlangt die Besammenbringung und Rücklieferung
 deren spoliirten / und etwa in hiesiger Stadt heimlich gebrachter Effecten / welche dem Frechener
 Prediger zugehörig seyn sollen / ware Magistratus auf geziemendes Ansuchen denen Frechener
 oder deren genugsamen Bevollmächtigten alle nachbarliche Assistance wiederfahren zu lassen wil-
 lig / und zwaren um demehr / als die in adjuncto benannte Einwohner zur Extradition sich von
 selbst erboten; P. W. Tils, Dr. Secret. Folgt Tenor Scedulæ requisitionis Supradictæ; Do-
 mine Notarie! Demnach auf das von Seiten des Königl. Preussischen Residenten / Herrn von
 Diest, unterm 12. Martii laufenden 1717. Jahrs übergebenes Memoriale vom Stadt Eöllni-
 schen Magistratu unterm 2ten nechst folgenden Aprilis resolvirt und concludirt worden / daß nem-
 lich zu Besammenbringung und Rücklieferung deren spoliirten und in hiesige Stadt Eölln ein-
 gebrachter Effecten / so mir zuständig seynd / mir oder meinen Bevollmächtigten alle Assistentz
 wiederfahren zu lassen willig; als ersuche Euch Herrn Notarium und Gezeugen / auf daß ihr
 eins mit dem Deputando à Magistratu der Besammenbringung und Rücklieferung meiner
 spoliirten Effecten beywohnen / selbige aller Orthen genau und specificirlich mit anzeichnen und
 aufschreiben helfen wollet / protestire aber hiemit vor Euch ausdrücklich & quam solennissime,
 daß mir un) meinen habenden Rechten durch die Acception dieser Effecten (welche dem
 Achzbaren Simoni Schauff aufgetragen / und hiermit auftrage) im geringsten nicht präjudiciren
 wolle / sondern daß mir racione damni & Injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur
 gebührender Satisfaction per Expressum vorbehalten thue / mit Bitte / mir über allem deme /
 wie vorgeschrieben / Documentum sive Documenta in forma probanti mitzutheilen / Eölln den 5.
 April. 1717.

Tenor
 Scedulæ
 requisicio-
 nis.

Des Herrn Notarii

bereitwilliger

P. C. Heilman V. D. M.
 zu Frechen.

Wiescher Requisition zufolge demnach Herr Burgermeister de Groot pro deputando assi-
 stente ad actus extraditionis gebührend ange sucht / solcher aber solches noch zur
 Zeit ohnnöthig zu seyn erachtet / weilien die Einwohner zur Extradition sich von
 selbst erboten thäten / und also die Frechener sich selbst vorläufig anzumelden/
 und die Rücklieferung zu gesinnen hätten; Als habe ich Notarius in Beywesen des Bevoll-
 mächtigten Simonis Schauff und nach benennenden Gezeugen gesamter Hand / am nechstfol-
 genden Donnerstag den 6. Aprilis uns nach denen Behausungen hiesiger Stadt Eöllnischer In-
 wohner successive verfüget / bey welchen die gesünderte von mir Notario unterm 22. Sep-
 tembr. 1716. aufbeschriebene Effecten deponirt gewesen / signanter nach dem Capuciner. Clo-
 ster ad Reverend. Patrem Amatam, bey Herrn Godofrido Neerstrafs vor S. Laurentz - Kir-
 chen und bey Herrn Reuter hinter der Laurentianer - Bursch / welche auch so fort die bey
 ihnen deponirte Effecten Inhalts hierbey gefügter Specification dem bevollmächtigten Schauff
 gegen dessen heraufgegebenen Revers extradirt haben // bey deren Acception an Seiten
 jetzt gemeldten Bevollmächtigten ausdrücklich protestirt worden / daß man sich dadurch nicht
 präjudiciren / sondern racione damni & injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur
 gebührender Satisfaction vorbehalten wolle. Nachdem nun der Bevollmächtigte weiters vor-
 gegeben / daß sein Herr Principal vom Herren von Bilderbeck, Residenten der Herren
 General - Staaten in Eölln / und Fratre Quirino Recolleta & Monacho, wie auch Herrn
 Heinrichen Melbusch, Gericht Schreibern hiesigen Gewalt - Gerichts / avisirt seye / daß bey
 ihnen dergleichen Depositem vorhanden / hat man sich ebenfalls / in Beyseyn wie oben vor-
 erst zu wohlgemeldetem Herrn Residenten von Bilderbeck verfüget / welcher vorgeben / daß
 bey ihme von sicheren Patre Recolleta acht und funfzig Rthler. in Fürstlich Lüneburgi-
 schen Drittels / um selbige dem Herrn Heilmann zu restituiren / deponirt seyen / welche er
 auch so fort mehrgedachten Bevollmächtigten gegen Quitschein extradirt / und mit Protestation

Belan-
 gung des
 Herrn
 Burger-
 meisters
 pro Assi-
 stentia.
 Actus der
 Zusams-
 menbrin-
 gung und
 Rücklie-
 ferung
 der Effec-
 ten.

tion wie oben / angenommen worden ; Da man nun Fratrem Quirinum Recollectam abwesend und verreiset befunden / hat man dessen Vernehmung bis zur Wiederkunft aufgestellt gelassen. Mittwoch den 7. Aprilis ist man gesamter Hand zu Herrn Gericht-Schreibern Helbusch hingegangen / und selbigen super deposito vernommen / welcher angegeben / daß sieben Bücher bey ihm / und bey Herrn Gewalt-Richter Cloet ein schwarz Seiden gekippert auffstehende Frauen-Kleid vorhanden / die Bücher hätte er bey einem Bürger wegnehmen lassen / welcher erweislich dargethan / daß sie von denen Studenten auffser der Stadt gekauft und zu zwey Theil. / das Kleid wäre von einer unbekandten Person an des Herrn Gewalt-Richters Haus dessen Magd überreicht worden / so von dieser Magd befraget / wo von dannen käme / geantwortet / daß der Herrschaft darab wißig / sie solte das Kleid herein tragen ; Während der Zeit wäre diese Person davon gelauffen / gleich dann dieses alles das von ihm Gericht-Schreibern darüber aufgefertigtes Protocollum mit mehrern nachweisen thäte / welche Bücher und Kleid / so fort weiteren Inhalts beigefügte Specification dem Bevollmächtigten extradirt und mit Protestation wie oben acceptirt worden. Da man nun vor diesemal mit Zusammenbringung und Rücknehmung der spoliirten Effecten geendiget / hat man alle und jede Inhalts Specification im Clevischen Hofe dahier in Edltn in eine Kist eingeleget / selbige verschlossen / und nachdem von mir Notario consignirt worden / den Schlüssel darab dem Bevollmächtigten Schauff extradirt / und die Kist bis zu ferneren Verordnung des Herrn Principalis in besagtem Clevischen Hofe verwahrt hinterlassen ; So geschehen in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Humperding, St. Theologiae Candidati & Clerici, und Joannis Godofredi Linden, Stadt Edltnischen Bürgern / als hierzu erbetteten Zeugen / in dieser Reichs-Stadt Edltn an Orth und Plätzen / Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monat und Tag wie oben.

Nomina
Testium.

In premissorum omnium fidem.

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sac. Caesaris
auctoritate Notarius publicus, praesens docu-
mentum desuper confeci, scripsi, subscripsi &
subsignavi specialiter requisitus

(L.S.)

M. D. N. Heilmann V. D. P.
Notar.

G. C. Mouschette, Notar. qui
ante subscr.

Folgt ein vermeldete Specification deren spoliirten und am 6. und 7. Aprilis 1717. zusammen gebrachter Herrn Predigern Heilmann zuständiger retradirter Effecten.

1.) Erstlich seynd von Reverend. Patre Amato Ord. Capucinorum gegen Schein retradirt worden / wie folgt :

Ein Buch sub rubrica Francisci Burmanni Synopsis Theologiae tomus prior in 4.

Ein schwarz neuer Lacken Mantel.

Ein gebildt Tisch-Tuch / acht gebildte Servietten.

Zwey leinen Schnupf-Tücher. Ein nesselten Hals-Tuch.

Zwey Frauen-Hemdder. Ein Manns-Hemdd.

Ein paar alte zerrissene schwarze Strümpfe.

Ein schwarz Seiden gekippert falbula Frauen-Rock mit Bis gefüttert / weiß mit schwarzen Blumen. Noch ein dergleichen stoffges gelbchten Rock mit Falbula mit Leinen gefüttert.

Ein Zinnen Deckel von einer Schaalen. Ein Zinnen Thée-Pott. Ein silbern Becken worauf drey Schwanen aufgestochen. Item in einem Schächtelgen befunden ein paar silberne Schuhe. Schnallen vor Frauenzimmer.

Item ein paar Kupferne Knie-Schnallen mit stälernen Steingen eingeleget ; Item 16. Erällen groß und klein / wober ein schwarz Seiden Schnur um den Hals. Item ein Schächtel / worinnen zwey Schnur mit Corallen gelb und schwarz / sodann allerhand

weiße Perlen oder Corallen befunden. Item ein klein Schächtelgen mit ganz kleinen Erällen. Ein silberne Haar-Nadel.

Item ein roth Sammeter Beutel mit einem Kupffer-Biegel / worinn befunden achtzehn Oberländische Gulden / theils in doppelten / theils enkelen / theils halben Gulden und 10. Stüber; Item ein Schau-Stück fein Silber in Grösse eines Guldens; item ein fein S. Andreas 10. Stüber-Stücke. Item ein klein Stüchel auf einer Seit 4. Schilling Lüneb. anderer Seits ein Pferdgen.

2.) Zweitens von Herrn Godefrido Neerstrals ist retradirt worden / wie folgt:
Ein Orange Band / schwarz figurirt / mit Silber bordirt / haltend ohngefehr vier Ellen Edltnisch / warinn Silber Dratwerk gelegen / ob aber fein feye / ließ man aufgestellt seyn.

Item zwey schlechte schwarz Sammete Hand-Manchger mit gelber Seiden-gefüttert.
Item ein süßer Besteck-Messer / Gabel und Löffel alles überguldt.

3.) Drittens ist von Herrn Reuter gegen Schein retradirt worden / wie folgt:
Ein Buch sub rubrica die Herlichkeit van die geen die geregverdigt ziin in JESU Christo nit gaen door Adrianus van Weesel Predicant tot Amsterdam in 4.

Item Luister en Cierade van die Messias door Adrianus van Wesel in 4.

Item Waragtige Wege die die God mit den Mensch houd nit gaen door Tako Hago van den Honert Tomus 1. in 4.

Item ejusdem Authoris de eadem Materia Tomus 2. in 4.

4.) Viertens von Herrn von Bilderbeck, Residenten der Herren General-Staaten in Edltn / und gegen Schein extradirt worden

Nicht und funffzig Reichs-Florins / in Fürstlich-Lüneburgischen Drittels bestehend.

5.) Fünftens von Herrn Heinrichen Iselbusch ist gegen Schein aufgefolt worden / wie folgt:

Erstlich ein schwarz Seiden gefuppert auffstehend Frauen-Kleid / so noch gut.

Item ein Buch sub rubrica: Geb. unnuß des Gnaden-Bundes in 8.

Item Antonii Pynæi de natali Jesu Christi libri duo in 4.

Item Antonii Pynæi de morte JESU-Christi Liber 3. in 4.

Item Suspiria Passionalia Authore Joanne Eudovico Langhausio in 4.

Item Wilhelm Gesii Gastris Bouchhorstiaani in 4.

Item Tractatus de Sacramentis in genere Authore Wilhelmo Zeppero in 8.

Item Der wahre in- und aufwendige Christ in 8. / womit vor dißmahl reservatis reservandis die Rücklieferung beschloffen.

Godofr. Car. Mouschette, Not.
in fidem subscr.

Jovis den 8. April. 1717.

Seynd bey Frater Crispino Ordinis Observantia nachspecificirte Effecten vorrätzig befunden / welche dem Herrn Heilmann zu restituiren / ihm aufgegeben worden.

Erstlich ein Frauen Treck-Müs mit einer schmalen Spigen. Ein Frauen Cartonen Nacht-Rock / mit Zig gefüttert. Ein alt Cartonen Schürzel. Ein Lapaen weiß Band / zwey Zinnen Salsfässer. Ein zinnern Teller; ein zinnern Licht-Pug-Geschier; Item der leinen Sack / in welchem diese Effecten gewesen.

Welche Effecten auch so fort mir Notario gegen heraufgegebenen specificirlichen Schein / in Gegenwart Herrn Joannis Nicolai Humpending, und Reverend, Parris Tilmanni Werners, Potarii ad olivas restium extradirt worden.

Eodem ist der Rutscher des Herrn Burgermeisters von Beyvveeg, in dessen Abwesenheit / dessen Haushfrau befragt worden / was etwa von denen spoliirten effecten zu Frechen vorrätzig hätte / welche geantwortet: daß ihr Mann von denen Studenten ein eisen Stulp vor drey Dreher / unwillend des Spolii, gekauft / welche sie auch gegen Herauszahlung deren drey Dreher restituiren wolte.

Sabbathi den 10. April. 1717.

Seynd bey Frater Thomas Ord. Minoritarum in finem restituendi, vorrätzig befunden worden:

Erstlich ein Silber überguldt Besteck-Messer / Gabel und Löffel. Item zwey süberne Löffelen.

Ein Seiden salbula Schürzel / mit roth weiß und grünen Taffet. Ein Nadel-fäßgen / item ein gulden posement Leib-Band.

Item ein breit Seiden weiß mit Blumen gebordirt Band / ungefehr ad 4. Ellen.

Item ein breit gebacht Seiden Band / ad 3. Ellen.
 Ein Buch sub rubrica Bibliotheca, Thuana in 8.
 Item Joachimi Langii verb. div. Clavis in 8.
 Item Johannis Buxtorffii, Synagoga Judaica in 8.
 Welche Effecten mir Notario, gegen specificirlichen Schein / extradiert worden in Gegenwart Herrn Iohannis Nicolai Humperding, und Herrn Patris Guardiani der Mindern-Brüder.

In praemissorum fidem

Godofr. Car. Mouschette,
Not, subscr.

NB. Daß diese unterm 8. und 10. April. 1717.
 retradirte Effecten im Clevischen Hof
 abgelegt worden den 10. dico 1717.

G. C. Mouschette, Not.

Documentum super facta retraditione
 spoliatorum effectuum in Frechen
 cum adjuncta eorundem specifica-
 tione de 5. 6. & 7. April. 1717. item
 8. & 10. eiusdem mensis.

Pro Dno, Frid. Cal. Heilmann,

Godofr. Car. Mouschette, Not.

Frechen den 8. April. 1717.

Ich, der Unterzeichnete, Notario, habe die unten beschriebenen Effecten
 in Frechen, im Clevischen Hof, am 10. d. c. 1717. abgelegt.
 Dieselben sind von Herrn Iohannis Nicolai Humperding, und Herrn
 Patris Guardiani der Mindern-Brüder, gegen specificirlichen Schein,
 extradiert worden. Die Effecten sind:
 Ein Seidenband, ad 3. Ellen.
 Ein Buch sub rubrica Bibliotheca, Thuana in 8.
 Item Joachimi Langii verb. div. Clavis in 8.
 Item Johannis Buxtorffii, Synagoga Judaica in 8.
 Welche Effecten mir Notario, gegen specificirlichen Schein / extradiert
 worden in Gegenwart Herrn Iohannis Nicolai Humperding, und Herrn
 Patris Guardiani der Mindern-Brüder.

Frechen den 10. d. c. 1717.

Ich, der Unterzeichnete, Notario, habe die unten beschriebenen Effecten
 in Frechen, im Clevischen Hof, am 10. d. c. 1717. abgelegt.
 Dieselben sind von Herrn Iohannis Nicolai Humperding, und Herrn
 Patris Guardiani der Mindern-Brüder, gegen specificirlichen Schein,
 extradiert worden. Die Effecten sind:
 Ein Seidenband, ad 3. Ellen.
 Ein Buch sub rubrica Bibliotheca, Thuana in 8.
 Item Joachimi Langii verb. div. Clavis in 8.
 Item Johannis Buxtorffii, Synagoga Judaica in 8.
 Welche Effecten mir Notario, gegen specificirlichen Schein / extradiert
 worden in Gegenwart Herrn Iohannis Nicolai Humperding, und Herrn
 Patris Guardiani der Mindern-Brüder.